

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Fax vorab: 02931 / 82 25 20

Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 – 0
Fax: 0211 / 30 200 5 – 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 05.08.2019

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 bis 2030“; Geschäftszeichen 61.h2-7-2015-1

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND NRW bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem von der RWE Power AG eingereichten Antrag Stellung zu nehmen.

Ich beantrage, die beantragte Erlaubnis in der vorliegenden Form u.a. wegen

- der weiterhin fehlenden rechtskräftigen Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030,
- falscher Antragsgrundlagen,
- der Unvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des § 6 Abs. 1 WHG:
 - (1.) Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - (2.) Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgleichen,
 - (3.) zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,

(4.) bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,

(5.) möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie

- des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot sowie des Verbesserungsgebots gem. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2000/60/EG (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)

zu versagen.

Begründung

Fehlende Bindungswirkung / Keine rechtskräftige Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans

Grundlage des vorliegenden Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist lt. RWE Power AG das „im 3. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach vom 12.12.2014 (Az.: 61.h2-1.2-2007-1) zugelassene Abbauvorhaben“. Diese Annahme ist offenkundig falsch und der gesamte Antrag geht damit bereits von einer unzutreffenden Prämisse aus.

Zum einen erstreckt sich die Rechtswirkung einer bergrechtlichen Zulassung mangels Konzentrationswirkung nicht auf Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen für die Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten vorliegen müssen, wie zum Beispiel wasserrechtlichen Erlaubnissen. Eine Betriebsplanzulassung entfaltet damit keine Bindungswirkung für anderweitig erforderliche Entscheidungen.

Auch soweit im Zuge einer Betriebsplanzulassung entschieden wurde, dass einer Durchführung des Abbaubetriebes keine öffentlichen Interessen i. S. v. § 48 II 1 BBergG entgegenstehen, entfaltet diese Aussage - wenn überhaupt - nur so lange Wirkungen auf nachfolgende Verwaltungsentscheidungen wie keine Änderungen der Sach- oder Rechtslage eine neue Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfordern.¹ Dies ist im vorliegenden Fall spätestens mit den Empfehlungen der sogenannten Kohle-Kommission und dem politisch postulierten Willen der Bundes- und Landesregierung, diese 1:1 umsetzen zu wollen der Fall (s.u.).

Vor diesem Hintergrund ist auch den Behauptungen der Antragstellerin (vgl. UVS S. 16) vehement zu widersprechen, bei den für die Fortführung des Tagebaus erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen handele es sich nicht um ein neues prüfpflichtiges Verfahren, sondern um die Fortführung eines unselbständigen Teils des Gesamtvorhabens. Einen UVP-Bestandsschutz existiert weder für den Tagebau Hambach, noch für die Fortsetzung der Entwässerungsmaßnahmen.

Zum anderen besitzt die RWE Power AG wegen der diesbezüglich beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängigen Klage des BUND NRW (Az.: OVG Münster, 11 B 1411/18) keine bestandskräftige Zulassung zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030. Wenn insofern mit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung eines wasserrechtlichen Erlaubnis einer bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Planung Rechnung getragen werden soll, welche die Inanspruchnahme von Flächen, Deckgebirge, Flözen und Grundwasserleitern im Geltungsbereich dieses 3. Rahmenbetriebsplans vorsieht, so geht der Antrag fehl.

Falsches beantragtes Vorhaben

Das Vorgenannte gilt umso mehr, als mit der begonnenen Umsetzung der Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ („Kohlekommission“) absehbar eine neue Sachgrundlage geschaffen wird.

¹ vgl. z.B. TEBMER ; DIRK (2019): Bergrechtliche Implikationen eines Ausstiegs aus CO2-Intensiver Stromerzeugung. In: EnWZ 6/2017, S. 219 ff.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens haben mehrfach öffentlich bestätigt, den Vorschlag der Kommission 1:1 umsetzen zu wollen. Auch RWE hat sich dazu bekannt und bestätigt, dass alternative Planungen für den Tagebau Hambach entwickelt werden.

Die Kohlekommission erklärte nicht nur die Erhaltung der Restflächen des Hambacher Waldes für „wünschenswert“, sondern legte auch Vorschläge zum Abschalten von 3,1 Gigawatt an Braunkohlenkraftwerksleistung im Rheinischen Revier bis Ende 2022 vor. Notwendige und kurzfristig zu erfolgende Kraftwerksstilllegungen zum Erreichen der deutschen Klimaschutzziele werden damit ganz überwiegend an den Standorten erfolgen, die von den Tagebaue Hambach und Garzweiler mit Braunkohle versorgt werden. In Addition mit dem Kohleminderbedarf durch die bereits erfolgte bzw. noch erfolgende Überführung von fünf Kraftwerksblöcken in die so genannte Sicherheitsbereitschaft ergibt sich dadurch eine Reduktion des Kohlebedarfs aus den benannten Tagebauen von heute 63 Mio. t/a auf dann unter 26 Mio. t/a. Somit sind die zukünftigen Braunkohlenfördermengen darstellbar, ohne den Tagebau weiter als bisher gegen Süden fortzuführen.

Trotzdem hebt die RWE Power AG auf eine unveränderte Fortsetzung des Tagebaus als Grundlage für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ab. Dabei sind die dem wasserrechtlichen Antrag zugrunde liegenden Gesamtteufen von bis zu 450 m bis 2030 unrealistisch. Damit wird aber auch die Steigerung der Grundwasserentnahme von heute etwa 330 Mio. m³/a auf bis zu 450 Mio. m³/a obsolet.

Unbestritten ist, dass - als Folge des irreversiblen Eingriffs des Braunkohlentagebaus in die geohydrologischen Verhältnisse - die Entnahme und Ableitung von Grundwasser über das Jahr 2020 hinaus langfristig weiter durchgeführt werden muss, um die Standsicherheit der Tagebauböschungen zu gewährleisten. Dem „Gebot der minimalen Sumpfung“ kann aber nur entsprochen werden, wenn der RWE Power AG kein wasserrechtlicher „Blanko-Scheck“ ausgestellt wird. Die Entnahme von Grundwasser ist deshalb unter Berücksichtigung der absehbaren Verkleinerung des Tagebaus auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Keine Zulässigkeit von Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen befindet sich der weitaus überwiegende Teil der von den beantragten Maßnahmen beeinflussten Grundwasserkörper in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Eine entsprechende Trendumkehr wird es auch innerhalb der in § 29 WHG angesprochenen Fristen nicht geben; erst für die Zeit lange nach Ende der Bergbautätigkeit wird eine Verbesserung prognostiziert.

Daher stellt sich die Frage, ob das fortdauernde Nichterreichen des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bei den untersuchten GWK oder die Verschlechterung des Zustands gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG und die geforderte Trendumkehr verstoßen.

Die Antragstellerin und die Landesregierung verneinen dies und vertreten den Standpunkt, dass die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 WHG für die Zulässigkeit einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen einschließlich möglicher Verschlechterungen aufgrund bereits bestehender und bisheriger Abbautätigkeiten vorliegen. Dies erfasse im Untersuchungsraum und bezogen auf den vorliegenden Antragsgegenstand der Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Hambach die GWK 274_01 - 274_09, 282_05 und 282_07, die sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befinden, und die GWK 274_02 - 274_06, 27_19 und 27_23, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden, sowie auch die zukünftig möglicherweise in einen schlechten Zustand einzustufenden GWK 274_01 und 27_20 (letztere jedoch aufgrund eines Kippenwasserabstroms aus den Außenkippen der Alttagebaue).

Als Begründung verweist die Antragstellerin im wesentlichen auf das „Hintergrundpapier Braunkohle“ der Landesregierung² und die darin postulierte Unmöglichkeit der Zielerreichung bzw. des unverhältnis-

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DER LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Hintergrundpapier Braunkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Düsseldorf

mäßigen Aufwandes zur Zielerreichung. Auch seien andere Maßnahmen zur Zielerreichung ausgeschlossen.

Dem widerspricht der BUND.

Zwar ist zum sicheren Betrieb der Braunkohlegewinnung im Tagebau die Grundwasserabsenkung geohydrologisch und geomechanisch unabdingbar. Außer Frage dürfte aber stehen, dass eine gemäß der Empfehlungen der Kohlekommission erfolgende Verkleinerung des Tagebaus ein vom vorliegenden Antrag abweichendes Sumpfungskonzept zwingend bedingt.

Ferner mag dahin stehen, ob die Ausführungen, wonach weder alternative Abbauarten, noch technische Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung vorhanden sind oder nicht, zutreffen.

Anders als von der Landesregierung dargelegt³ ist die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle heute nicht mehr sozioökonomisch erforderlich und die Sicherheit der Energieversorgung kann durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und auch nicht mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

Bereits die Begründung der vermeintlichen längerfristigen Erforderlichkeit der Braunkohlenverstromung für den letzten Bewirtschaftungsplan (2009 – 2015) war nicht nachvollziehbar. Die dem Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 zugrunde liegende energiewirtschaftliche Begründung ist aber spätestens mit dem geplanten schnelleren Ausstieg aus der Braunkohle vollends hinfällig. Dies gilt sowohl kurzfristig (bis 2020) als auch darüber hinaus.

Zur Vermeidung eines allzu umfänglichen Sachvortrags sei diesbezüglich insbesondere auf den umfangreichen Vortrag des BUND im Rahmen des Ihnen bekannten Grundabtretungsverfahrens verwiesen.

Nur so viel:

Angesichts der aktuellen Studien der vergangenen drei Jahre:

- Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU): Kohleausstieg jetzt einleiten (Oktober 2017)⁴,
- Bundesnetzagentur / Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Bewertung der Versorgungssicherheit in Deutschland (14.11.2017)⁵,
- Agora Energiewende: Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2017 – Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2018 (Januar 2018)⁶,
- BUND e.V.: Abschaltplan für AKW und Kohlekraftwerke (04.05.2018)⁷,
- Fraunhofer-Institut für Wirtschaftsfragen und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE): „Wie Deutschland sein Klimaziel 2020 noch erreichen kann“ (August 2018)⁸,
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): Wochenbericht 33/2018: Erfolgreicher Klimaschutz durch zügigen Kohleausstieg in Deutschland und Nordrhein-Westfalen (August 2018)⁹
- Öko-Institut: Braunkohlentagebau Hambach: Klimaschutz und energiepolitische Notwendigkeit (26.09.2018)¹⁰,

³ vgl. Kap. 3.2 Hintergrundpapier Braunkohle, S. 25 ff.

⁴ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2017_10_Stellungnahme_Kohleausstieg.pdf?__blob=publicationFile&tv=19

⁵ <http://www.hubertus-zdebel.de/wp-content/uploads/2017/11/17-11-14-BMWi-Versorgungssicherheit-internes-Papier.pdf>

⁶ https://www.enbausea.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Agora_Jahresauswertung-2017.pdf; https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2018/Jahresauswertung_2017/Die_Energiewende_im_Stromsektor_2017.pdf

⁷ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_bund_abschaltplan_kohle_atom.pdf

⁸ <http://publica.fraunhofer.de/documents/N-518420.html>;

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/energieszenario_fuer_2020.pdf

⁹ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.596096.de/18-33-1.pdf

¹⁰ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/BKtagebau-Hambach-Klimaschutz-u-energiewirtschaftl-Notwendigkeit.pdf>

- Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE): „2030 kohlefrei“ – Wie eine beschleunigte Energiewende Deutschlands Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen sicherstellt“ (September 2018)¹¹,
- Agora Energiewende: Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2018 – Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2019 (Januar 2019)¹² und
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) : DIW Politikberatung kompakt 132: Ergebnis vom Kohlekompromiss: Der Hambacher Wald und alle Dörfer können erhalten bleiben (Februar 2019)¹³

besteht heute eine wissenschaftlich fundiert erlangte Erkenntnis, dass die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit durch eine kurzfristige Reduzierung und eine mittelfristige Beendigung der Braunkohlegewinnung und -verstromung, so wie sie auch seitens der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung („Kohlekommission“) erarbeitet wurde, nicht gefährdet wird. Aus den Studien und den Ergebnissen der „Kohlekommission“ ergibt sich zugleich, dass ein kurzfristiger Beginn einer kontinuierlichen Reduzierung der Kohleverstromung und ein Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung bis 2030 unumgänglich sind, um die verbindlichen deutschen Klimaschutzbeiträge erreichen zu können.¹⁴

Zudem hat die Landesregierung vollkommen außer Acht gelassen, dass bis zu 12 Mio. t/a Braunkohlenförderung aus dem Tagebau Hambach gar nicht zur Stromerzeugung dienen, sondern aus rein privatwirtschaftlichen Interessen dem Markt in so genannten Veredelungsprodukten zugeführt werden. Dazu hatte aber bereits das Verwaltungsgericht Köln festgestellt:

"Ergänzend sei angemerkt, dass der Vortrag zur Versorgung mit Energie, zu Recht als überragendes Allgemeinwohlinteresse angesehen, vollends unplausibel wird mit Blick darauf, dass von den 40 bis 45 Mio. t Braunkohle pro Jahr mindestens ein Viertel nicht zur Verstromung, sondern zur sog. Braunkohlenveredelung genutzt wird. Die dabei hergestellten Erzeugnisse (Briketts, Braunkohlestaub, Braunkohlekoks und Wirbelschichtkohle) werden von Industrie und Privathaushalten abgenommen und teilweise exportiert. Diese Art der Verwertung von Braunkohle dient nicht der Stromversorgung, sondern (mit prognostisch steigender Tendenz, vgl. Nr. 2.4.1.2.3 des 3. Rahmenbetriebsplans) in erster Linie dem wirtschaftlichen Interesse der Beigeladenen."¹⁵

Die abweichende Zielfestlegung für den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper basiert also auf einer falschen Grundlage und ist deshalb unzulässig. Unabhängig davon ist die Grundwasserabsenkung bei der Braunkohlegewinnung im Tagebau in ihrer Ausdehnung und Intensität möglichst gering zu halten.

Vor diesem Hintergrund sind die im Wasserrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen 1 und 2 zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen Zustands des Grundwassers konsequent umzusetzen. Eine Reduzierung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch eine entsprechende Festlegung der Abbaugrenzen und das Gebot der minimale Sümpfung bedeuten:

- Verkleinerung des Tagebaus Hambach gemäß der Empfehlungen der Kohlekommission,

¹¹ <http://publica.fraunhofer.de/dokumente/N-518419.html>;

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2030_kohlefrei_fraunhofer_iee_greenpeace.pdf

¹² https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2018/Jahresauswertung_2018/125_Agora-JAW-2018_WEB.pdf

¹³ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.612926.de/diwkompakt_2019-132.pdf

¹⁴ TEBMER, DIRK (2019): Beschränkung von Enteignungsmöglichkeiten für Braunkohlentagebaue durch Klimaschutzvorgaben. Rechtsgutachten im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland. Frankfurt, Juni 2019. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/Aktionen/2019_06_05_PK_Enteignungen/20190603_RAePGT_Gutachten_Klimaschutzvorgaben_vs_BK-Enteignungen_im_Rheinland_EF.pdf

¹⁵ Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 25.10.2017, Az.: 14 L 3477/17

- Erhaltung der heute noch verbliebenen Waldflächen mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur Abbaukante,
- Optimierung der Abbauplanung, um ausreichend standsichere Böschungen zu erreichen und
- Minimierung der Grundwasserentnahme und Anpassung des Sumpfungskonzept an die neue Tagebauplanung.

Damit könnte auch dem Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen werden. Zwar ist unstrittig, dass auch eine minimierte Grundwasserentnahme an der jeweiligen Zustandsklasse der GWK nichts zum Positiven ändern würde, allerdings steht ebenso außer Frage, dass die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahme von heute de facto etwa 330 Mio. m³/a auf 450 m³/a eine weitere Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper bedingen würde.

Weitere Kritikpunkte

Im Einzelnen nehmen wir zu den folgenden Kapiteln der Antragsunterlagen Stellung:

- Untersuchungsumfang unzureichend (S. 17f. UVS): Die Ausführungen, wonach die betrachteten geologischen Schollen ein „weitgehendes Eigenleben“ führten, da die Schollengrenzen hydrologisch wirksam seien, ist nicht nachvollziehbar. So wies etwa KRUPP¹⁶ darauf hin, dass nicht davon auszugehen sei, dass Störungen grundsätzlich hydraulisch abdichtend wirken. Es seien beispielsweise häufig Staffelrampen zwischen Störungsabschnitten ausgebildet, die hydraulische Querverbindungen darstellen. Deshalb sollte die Zuverlässigkeit der numerischen Grundwassermodelle kritisch geprüft werden, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen hydraulischen Wirkungen der schollentrennenden Störungen. Der in Bezug auf die hydraulische Koppelung mit der Venloer Scholle bemühte Verweis auf die im Jahre 1998 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Garzweiler II ist wenig hilfreich. Hier sind neue Grundwassermodellierungen vorzulegen; der Untersuchungsraum ist auf die Venloer Scholle zu erweitern.
- Darstellung der hydrogeologischen Gliederung der Erft-Scholle (Kap.4.1 Erläuterungsbericht, S. 28): Die Erläuterungen zum Oberen Grundwasserstockwerk werfen für den Bereich der Bürgewälder die Frage auf, welchen Bereich dieses GW-Stockwerk im Bereich der Bürgewälder Steinheide und Hambacher Wald konkret umfasst. Hintergrund ist die Frage, ob damit der Bereich der Lößlehmschichten mit unterlagerndem Graulehm (vgl. Preußische Geologische Karte) oder der als Staunässeverursacher genannte Pseudogley gemeint ist oder tieferliegende Schotterschichten. Für die Wasserversorgung der Bürgewälder bitten wir um Klärung dieser Frage im Rahmen des Verfahrens auch der Unterscheidung von „oberem GWL“ und „oberstem GWL“.
- Anordnung der Brunnengalerien (Kap. 7.3. Erläuterungsbericht, Karte A): Der Errichtung weiterer Randgalerien im Bereich Elsdorf-Heppendorf mit dem Ziel „das Absenkungsmaximum der Grundwasserleiter sicherzustellen“ kann aufgrund der schon jetzt starken Betroffenheit der Ortslage Heppendorf durch sumpfungsbedingte Schäden nicht zugestimmt werden. Schon das bisherige Absinken der Ortslage um über 5 Metern gegenüber 1955 führt zu starken Beeinträchtigungen.

Ferner plant die Antragstellerin gemäß der Darstellung in Karte A augenscheinlich weitere

¹⁶ KRUPP, RALF E. (2015): Auswirkungen der Grundwasserhaltung im Rheinischen Braunkohlenrevier auf die Topographie und die Grundwasserstände, sowie daraus resultierende Konsequenzen für Bebauung, landwirtschaftliche Flächen, Infrastruktur und Umwelt. Studie im Auftrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Burgdorf, 23. 07. 2015

Brunnenbereiche im Hambacher Wald. Die in dieser Karte aufgezeigten „derzeit geplanten Brunnenbereiche“ sind abzulehnen, da sie eine erhebliche Beeinträchtigung des potenziellen FFH-Gebiets Bürgewälder (s.u.) darstellen würden.

Wie auf Seite 46 des Erläuterungsberichts ausgeführt, sollen auch entlang der Trasse der Hambachbahn weitere Brunnen errichtet werden, da diese keinen Einfluss auf das Wasserregime in der Steinheide hätten. Da die heutige Hambachbahn in größeren Teilen im Bereich der ehemaligen FFH-Gebietsausdehnung der Steinheide liegt, kann der pauschalen Aussage einer Nichtbeeinflussung nicht gefolgt werden. Dieser Konfliktpunkt muss im vorliegenden Verfahren geprüft und geregelt werden, da die auf Seite 46 genannten Sonderbetriebspläne keine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorsehen.

Generell sind alle geplanten Brunnenbereiche wegen der vorstehenden Ausführungen an die neue Abbauplanung unter Berücksichtigung des Gebots der minimalen Sumpfung anzupassen.

- Bodenbewegungen (Kap. 9.1 Erläuterungsbericht, S. 57f.): Die Aussage, dass die durch die Sumpfung bedingten Bodenbewegungen für die Infrastruktur und Bebauung in der Regel nicht schadensrelevant sei, ist falsch. Auch das Postulat, die sumpfungsbedingten Bodensenkungen verliefen gleichförmig und flächenhaft trifft in dieser undifferenzierten Darstellung nicht zu. Insbesondere dort, wo geologische Besonderheiten vorliegen, die eine gleichmäßige Bodensenkung verhindern, treten zahlreiche Bergschäden auf. Dies ist im Verlauf von tektonischen Störungen oder in Flussauen gehäuft der Fall, also dort, wo auf beiden Seiten einer geologischen Störung der Untergrund unterschiedlich aufgebaut ist oder wo auf kleinem Raum der Aufbau des geologischen Untergrundes wechselt. Die Schädlichkeit der Bodensenkungen hängt in erster Linie nicht allein und unmittelbar von dem Ausmaß der Sumpfung oder dem Maß der Bodenabsenkung, sondern mittelbar von Inhomogenitäten in der Schichtenausbildung ab. Diese Gesteinsinhomogenitäten reagieren bei Grundwasserentzug mit unterschiedlichen Setzungen. Dadurch können an den Gebäuden Risse und andere Schäden entstehen, die bis zum Totalverlust der Bausubstanz führen können. Insofern ist die UVS in Bezug auf das Schutzgut ‚Kulturgüter und sonstige Sachgüter‘ unvollständig und ist nachzubessern.

Vor dem Hintergrund der im Erläuterungsbericht angesprochenen, seit 2016 unter Federführung des MULNV/LANUV tagenden Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Flurabstandsprognose¹⁷ sei angemerkt, dass es bisher noch große Erkenntnislücken bei der Abschätzung sumpfungsbedingter Folgeschäden gibt. Anlass für den Start dieses Untersuchungsprogramms war der Umstand, dass bis heute weder das genaue Ausmaß noch die regionale Verteilung der beim Grundwasserwiederanstieg auftretenden Vernässungen unter den zukünftigen klimatischen und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bekannt sind. Auch der Verursachungsbeitrag durch Bodensenkungen aufgrund der Sumpfungen des Bergbautreibenden kann bislang noch nicht sicher prognostiziert werden. Klar ist jedenfalls, dass die sumpfungsbedingten Bodensenkungen nicht vollständig reversibel sind und dass deshalb vermutlich fortwährend Gegenmaßnahmen zur Trockenhaltung gefährdeter Bereiche – nicht nur in der Erftaue – notwendig werden. Insbesondere dort, wo mächtige Ton- und Braunkohlenschichten vorhanden sind, verläuft der Prozess der Bodensenkung aufgrund der geringen hydraulischen Durchlässigkeit langsamer und findet auch nach Ende der Sumpfung weiterhin statt. Zusätzlich kann es in den obersten entwässerten Bodenschichten zu irreversiblen Setzungen kommen, wenn diese organische Anteile enthalten, die bei Kontakt mit Sauerstoff zersetzt werden. Mit der Vorlage der Ergebnisse der modelltechnischen Simulation wird erst im Jahre 2020 zu rechnen sein. Ohne diese Betrachtung möglicher sumpfungsbedingter Folgeschäden bleibt die UVS jedoch unvollständig. Sollte deshalb vorher eine

¹⁷ vgl. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/folgen-des-braunkohleabbaus/grundwasser-wiederanstieg/>

wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, muss zumindest sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Flurabstandsprognose ggfs. zu einer Überprüfung führen.

- Wasserwirtschaftliche Verhältnisse nach 2030/Langzeitfolgen (Kap. 13 Erläuterungsbericht, S. 72 ff.): Die Antragstellerin beschreibt zutreffend einige der wasserwirtschaftlichen Langzeitfolgen. Massiv widersprechen möchten wir allerdings der Aussage, dass nicht der Braunkohlenbergbau in der Verantwortung für die langfristig erforderliche Wasserhaltung z.B. in der Erfttaue sei, sondern die Region.

Es bleibt jedenfalls überaus fraglich, ob der Konzern überhaupt die aufgrund der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zwangsläufig notwendig werdenden wasserwirtschaftlichen Langzeitmaßnahmen durchführen kann. Nach RWE-Angaben¹⁸ hat die Bergbautreibende bisher 1,615 Milliarden Euro zur Bewältigung der Spätfolgen des Braunkohlenabbaus zurückgestellt. Die bislang gebildeten Rückstellungen dienen jedoch im Wesentlichen der Erfüllung der im Rahmen der Tagebaugenehmigungen gemachten Vorgaben zur laufenden Rekultivierung. Tauchen z.B. unvorhergesehene Probleme nach Tagebauende oder nach Ende der Restsee-Befüllung auf, soll der Steuerzahler offenbar haften. Für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende, die nach RWE-Angaben bis etwa zum Jahr 2350 durchgeführt werden müssen, hat der Konzern gerade einmal 165 Millionen Euro vorgesehen.

Doch heute ist es mehr als fraglich, ob die RWE Power AG dann, wenn die Folgeschäden auftreten, überhaupt noch haftbar gemacht werden könnte. RWE muss deshalb verpflichtet werden, entsprechende Gelder in einen Ewigkeitslasten-Fonds einzuzahlen, bevor weitere Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden. Dazu ist von unabhängiger Seite ein Gutachten zur Quantifizierung der möglichen Kosten zur Bewältigung der Langzeitfolgen vorzulegen. Etwaige bergrechtliche Zulassungen müssen daneben von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.¹⁹

- Unvollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung: Die vorliegende FFH-VP (UVS S. 132 f., FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Anlage B2) ist zu komplettieren, weil das innerhalb der Grenzen des Braunkohlen-Teilplans 12/1 Hambach gelegene potenzielle FFH-Gebiet der Bürgewälder (Manheimer Erbwald, Etzweiler Erbwald, Merzenicher Erbwald, Die Propstei) nicht berücksichtigt wurde.

Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, das wegen der Vorkommen der FFH-LRT 9160 sowie 9130 und auch insbesondere der dort vorhandenen zwei Kolonien der Bechsteinfledermaus sowie anderer Spezifika dem Schutzregime für „potentielle FFH-Gebiete“ unterfällt. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die umfangreichen Vorlagen und Begründungen in den anhängigen Klageverfahren des BUND NRW gegen das Land NRW verwiesen.

Vorsorglich wird dem möglichen Einwand widersprochen, wegen des fehlenden Grundwasserkontaktes seien nachteilige Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen. Mangels genauerer Untersuchungen sind solche Pauschalaussagen unzulässig.

Dem Geologischen Dienst²⁰ zufolge soll zwar die Wasserversorgung der Pflanzen im Hambacher Wald alleine durch die Niederschläge und deren Speicherung im Boden gewährleistet sein. Im

¹⁸ Schreiben der RWE Power AG an die Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2016 betr. „Gespräche zur Wiedernutzbarmachung“

¹⁹ vgl. dazu BUND NRW (2016): Unabhängiges Gutachten zur Kostenschätzung der gesamten Folgekosten der Braunkohle. Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/12842. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 23. November 2016 - Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2016_11_16_Folgekosten_der_Braunkohle_BUND-Stellungnahme_zur_LT-Anhörung.pdf

²⁰ Geologischer Dienst NRW (2019): Tagebau Hambach: Abstand zum Hambacher Forst vermeidet Beeinträchtigung des Baumbestandes. <https://www.gd.nrw.de/zip/hambacherforst.pdf>

besagten Bereich seien Böden verbreitet, die sich auf gering durchlässigen schluffig-tonigen Sedimenten entwickelt haben. Es handele sich um Parabraunerden und Pseudogleye. Letztere zeichneten sich durch periodisch auftretende Staunässe aus. In den Böden sei es infolge von Verwitterungsprozessen zu einer Umlagerung von Tonanteilen von oben nach unten und einer unterschiedlich starken Anreicherung von Ton im Unterboden gekommen. Der Tonanreicherungshorizont wirke insofern wasserstauend, als dass er die Versickerung in tiefere Bereiche des Bodens verzögert. Diese „Ton-Schichten“ seien allerdings nur partiell unter dem Hambacher Wald verbreitet. Den Hauptanteil der Böden bilden Parabraunerden, die nicht oder nur gering wasserstauend sind, jedoch ein hohes Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe haben.

Inwieweit allerdings diese Wirkmechanismen tatsächlich greifen, ist mangels entsprechender FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht nachzuvollziehen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die tatsächliche Verbreitung der besagten Böden und eventuell vorkommender Leckage zwischen den Grundwasserleitern.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen zum FFH-Gebiet DE-5105-301 Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Kap. 5.4 FFH-VU, S. 22) nicht nachvollziehbar. Zudem ist die reelle Abgrenzung dieses FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der fälschlicherweise nicht in Karte 11 dargestellten Areale innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans zur Grundlage zu machen.

Diese exemplarisch aufgeführten Beispiele machen deutlich, dass insofern nachteilige Veränderungen infolge der Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Hambach für die FFH-Gebiete entgegen der FFH-VU nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Fazit

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis voraus, dass keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist insofern insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts erfüllt sind.

Der BUND sieht diese Erlaubnis-Voraussetzungen als nicht erfüllt an und fordert die Genehmigungsbehörde auf, den Sümpfungsantrag in der vorgelegten Form abzulehnen. Der Antragstellerin soll stattdessen aufgegeben werden, bis zum Dezember 2019 einen geänderten Sümpfungsantrag vorzulegen, der auf den oben genannten Prämissen für eine Ausstiegsplanung basiert und die Fehlstellen ergänzt.

Im Übrigen sei auf die parallel eingereichte Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände verwiesen. Ergänzungen behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

Dirk Jansen
Geschäftsleiter